

## Beschlussbegründung

### **Änderung der Richtlinien über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinien): Qualifikation der Gutachter**

Die Richtlinien-Änderung vollzieht eine Änderung bei den bis zum 31.12.1998 seitens der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nach den Psychotherapie-Vereinbarungen anerkannten Ausbildungsinstituten nach: Mit In-Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes wurde die damalige KBV-Anerkennung durch eine staatliche Anerkennung ersetzt. Die Psychotherapie-Richtlinien enthalten noch einen Rückverweis auf Institute nach Anlage 1 (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie), Anlage 3 (Verhaltenstherapie) bzw. für die Begutachtung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie auf Institute nach Anlage 2 der bis zum 31.12.1998 gültigen Psychotherapie-Vereinbarungen.

Während die ehemals KBV-anerkannten Ausbildungsinstitute zum großen Teil nach wie vor bestehen sind seit dem 1.1.1999 weitere staatlich anerkannte Ausbildungsinstitute für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hinzugekommen, der Rückverweis in den Psychotherapie-Richtlinien auf Institute laut der bis zum 31.12.1998 gültigen Psychotherapie-Vereinbarungen sind also nicht mehr aktuell, weshalb dieser gestrichen wird.

Als Ersatz für diese Verweise werden für die ärztlichen Gutachter die Qualifikationsanforderungen aus der Ärztlichen Weiterbildungsordnung heraus entwickelt. Ein Verweis auf Ausbildungsstätten nach § 6 Psychotherapeutengesetz wird in die Psychotherapie-Richtlinien eingefügt und die Liste der für die Anerkennung der Dozententätigkeit zulässigen Einrichtungen und Weiterbildungsformen entsprechend ergänzt.

Um den aktuell tätigen Gutachtern Bestandsschutz zu gewährleisten, wird die Übergangsregelung in Abschnitt F III 4. entsprechend ergänzt.

Berlin, den 19. Juli 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Dr. jur. R. Hess